

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema sowie in Kindertagespflege

(Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aue- Bad Schlema oder in Kindertagespflegestellen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 SächsKitaG angemeldet haben. Die Kindertagespflegestellen müssen in die Bedarfsplanung der Stadt Aue- Bad Schlema aufgenommen sein.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema oder der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) In der Betreuung Kinderkrippe werden innerhalb der Regelöffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 4,5 Stunden
 2. bis 6 Stunden
 3. bis 7 Stunden
 4. bis 9 Stunden
- (3) In der Betreuung Kindergarten werden innerhalb der Regelöffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 4,5 Stunden
 2. bis 6 Stunden

3. bis 7 Stunden
 4. bis 9 Stunden
- (4) In der Betreuung Hort werden innerhalb der Regelöffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis 4 Stunden
 2. bis 5 Stunden
 3. bis 6 Stunden
- (5) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Bedarfsermittlung erfolgt ist:
1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 4 Tage im Kalenderjahr betragen soll,
 2. zu Zwecken des Betriebsurlaubs,
 3. zur Durchführung von Qualifizierungen für das Team der Kita
 4. zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Aue- Bad Schlema oder der Tagespflegeperson betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema oder der Kindertagespflegeperson.

- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder bei der im Bedarfsplan enthaltenen Tagespflegestelle entscheidet die Stadtverwaltung Aue- Bad Schlema.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Aue- Bad Schlema wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (5) Die Stadt Aue- Bad Schlema oder die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende fristlos kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essenversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Aue- Bad Schlema eine Essenversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist. Die Tagespflegepersonen bieten die Essenversorgung in eigener Zuständigkeit an.

Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Personensorgeberechtigten einen Beitrag zum Ersatz der Verpflegungskosten zu entrichten.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternrat.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat

- (1) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Abläufe in der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Aue- Bad Schlema zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Aue- Bad Schlema die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der konzeptionellen Ausrichtung der Kindertageseinrichtung,
 3. Änderungen bei der Essensversorgung,
 4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 5. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 6. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternrats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.
Die Zahl der Elternratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 6 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternrates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats soll die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungssatzung vom 25.11.2009 außer Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema, den 29.10.2020